

Verfassung. Sie können wegen Verletzung der Verfassung mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Es gilt der Vorrang der Verfassung, die sich als legitimierende Grundlage der Staatstätigkeit präsentiert und extrakonstitutionelle Befugnisse ausschliesst. Die Volksvertretung, der Landtag, begegnet in der Verfassung zwar einem Landesfürsten, der nach wie vor mit substanziellen Befugnissen ausgestattet ist. Sie sind aber in ihrem Inhalt und Umfang nicht mehr mit denen vergleichbar, die ihm unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 als alleinigem Inhaber der Staatsgewalt die «Fülle der Staatsgewalt» sicherten.